

Satzung  
des  
Schützenvereins Lindhorst von 1928 e.V.



In der Fassung vom 6. Februar 2016

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „SCHÜTZENVEREIN LINDHORST von 1928 e.V.“ und hat seinen Sitz in Lindhorst. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter der Nummer 385 eingetragen.

## **§ 2 Sinn und Zweck des Vereins**

Der Schützenverein Lindhorst von 1928 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts – Steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung und ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Schießsports, insbesondere die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen des Nachwuchses, durch eine eigenständige Jugendarbeit.

Besonders gefördert werden durch den Verein Versicherung und Rechtsschutz der Mitglieder, die Austragung der jährlichen Vereinsmeisterschaften, die Veranstaltung von regelmäßigen Wettkämpfen, die Vertretung der Interessen gegenüber Behörden und übergeordneten Organisationen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr vom 1. Januar – bis zum 31. Dezember.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung und Einhaltung dieser Satzung bekennt.

Für Jugendliche die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird ausschließlich durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erworben.

Wird die Aufnahme abgelehnt, kann gegen diesen Beschluss Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch ist an den Vorsitzenden in schriftlicher Form zu richten, der diesen bei der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Abstimmung vorlegt.

## **§ 5 Ehrungen**

Vereinsmitglieder können durch besondere Verdienste sowie langjähriger und tadelloser Vereinszugehörigkeit besonders geehrt werden.

Diese Ehrungen werden durch eine gesonderte Ehrenordnung geregelt. Ehrentitel und Ehrenmitgliedschaften werden auf Vorschlag des ersten Vorsitzenden von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, festgesetzte Beiträge pünktlich zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassene Anordnungen zu befolgen, sowie je nach körperlicher und geistiger Verfassung zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Vereinsbesitzes mitzuarbeiten. Mitglieder, die Vereinsinteressen schädigen und trotz Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann auch vom geschäftsführenden Vorstand herbeigeführt werden, wenn der Mitgliedsbeitrag nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, genießen aber alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder.

Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt das Stimm und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Vereinsmitgliedschaft erlischt durch Tod automatisch oder durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangter Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Erworbene Rechte, aus der Mitgliedschaft im Verein, gehen nach Erlöschen der Mitgliedschaft an den Verein zurück.

## **§ 8 Beiträge der Mitglieder**

Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt, ebenso wird die Zahlungsweise für die Jahresbeiträge festgelegt. Vom Beitrag führt der Verein die Beiträge für Unfall und Haftpflichtversicherung sowie die Verbandsbeiträge an den Kreisschützenverband und Kreissportbund ab. Erforderlichenfalls kann die Jahreshauptversammlung einen außerordentlichen Beitrag zur Beseitigung von plötzlichen finanziellen Engpässen beschließen.

## **§ 9 Vermögen des Vereins**

Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen, bestehend aus dem Kassenbestand und dem Inventar, für seine Verbindlichkeiten.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Jahreshauptversammlung – ordentlich und außerordentlich –
- b. der geschäftsführende Vorstand bestehend aus:
  - i. dem 1. Vorsitzenden/der
  - ii. dem 2. Vorsitzenden/der
  - iii. dem 1. Schriftführer/in
  - iv. dem 1. Schießsportleiter/in
  - v. dem 1. Schatzmeister/in
- c. der Gesamtvorstand bestehend aus:
  - I. dem 2. Schriftführer/in
  - II. dem 2. Schatzmeister/in
  - III. dem 2. Schießsportleiter/in
  - IV. dem 3. Schießsportleiter/in
  - V. dem 1. Jugendleiter/in
  - VI. dem 2. Jugendleiter/in
  - VII. dem 3. Jugendleiter/in
  - VIII. dem 1. Damenleiter/in
  - IX. dem 2. Damenleiter/in
  - X. dem Pressewart/in
  - XI. dem Alterssprecher/in
  - XII. dem Schützenmajor/in
  - XIII. dem Adjutant/in
  - XIV. dem Sozialwart/in
  - XV. den Waffenwarten/innen
  - XVI. den Fahnenträgern/innen
  - XVII. dem Festausschuss
  - XVIII. dem Rundenwettkampfleiter/in
  - XIX. den Ehrenvorstandsmitgliedern

## **§ 11 Wahl des Vereinsvorstandes**

Der Vereinsvorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt.

Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre, wobei in den

### **geraden Jahren**

1.Vorsitzende

1.Schriftführer

1.Schatzmeister

1.Schießsportleiter

1.Damenleiterin

1.Jugendleiter

Sozialwart

Alterssprecher

Schützenmajor

Festausschuss(Sprecher)

### **ungeraden Jahren**

2.Vorsitzende

2.Schriftführer

2.Schatzmeister

2.Schießsportleiter, 3.Schießsportleiter

2.Damenleiterin

2.Jugendleiter, 3.Jugendleiter

Waffen und Gerätewart

Fahnenträger

Adjutant

Rundenwettkampfleiter

gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine geheime Wahl erfolgt auf Antrag.

Für ein während der laufenden Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat auf der folgenden Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl bzw. Neuwahl stattzufinden, bis dahin übernimmt sein Vertreter das Amt.

Eine Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist mit einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder anlässlich einer Gesamtvorstandssitzung zulässig. Dem Amtsenthobenen steht das Beschwerderecht bei der Jahreshauptversammlung, gegen den Gesamtvorstandsbeschluss, zu.

Die Jahreshauptversammlung entscheidet abschließend.

## **§ 12 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.

Der **1. Vorsitzende**, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

Der **1. Vorsitzende**, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen

und Versammlungen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein. Er beruft Versammlungen ein, so oft es die Lage des Vereins erfordert, oder wenn 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Der **1. Vorsitzende** hat die gesamte Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe des Vereins. Einzige Ausnahme ist der Ehrenrat, dieser ist autonom. (Die Aufgaben des Ehrenrates sind gesondert geregelt)

Der **2. Vorsitzende** ist der Vertreter des 1. Vorsitzenden mit allen Rechten und Pflichten. Er vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle.

Der **1. Schriftführer** hat die schriftlichen Arbeiten des Vereins zu erledigen. Ihm obliegt die Anfertigung der Niederschriften der Jahreshauptversammlung und den Sitzungen des Vorstandes. Die Niederschriften sind von ihm zu unterzeichnen. Er führt Mitgliederlisten. Er kann Vereinsinterne Schreiben im Auftrag des **1. Vorsitzenden** unterzeichnen. Andere Schreiben müssen vom **1. Vorsitzenden** mit unterzeichnet werden. Zur Jahreshauptversammlung muss er die Niederschrift bzw. das Protokoll der Vorjahreshauptversammlung zur Abstimmung (Genehmigung der Versammlung) verlesen.

Der **1. Schatzmeister** verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen und zu belegen. Zahlungen dürfen nur auf Antrag bzw. Anordnung des **1. Vorsitzenden** erfolgen. Er hat für die termingerechte Einziehung der Mitgliedsbeiträge Sorge zu tragen, sowie der Jahreshauptversammlung einen detaillierten Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat das Recht, Einsicht in die Geschäfts und Kassenführung zu nehmen.

Der **1. Schießsportleiter** ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Schießbetriebes verantwortlich. Die detaillierte Aufgabenverteilung in Bezug auf den Jugend und Damenschießsport regelt der geschäftsführende Vorstand. Für die Abwicklung der Meisterschaften ist immer die zur Zeit gültige Sportordnung des DSB anzuwenden. Er erstellt die erforderlichen Ausschreibungen für die jeweiligen Wettkämpfe. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass an allen Schießtagen geeignete Mitglieder als Stand und Schießaufsicht, sowie die Schießleitung bestimmt werden, die namentlich sichtbar aufgeführt werden müssen. Er nimmt die Mannschaftsaufstellung möglichst nach Leistungsstärke vor. Zur Unterstützung seiner Arbeit ist für jede Mannschaft ein Mannschaftsführer von ihm einzusetzen.

## **§ 13 Aufgaben des Gesamtvorstandes**

Der **1.Jugendleiter** wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Er ist für die Betreuung und das Schießen der Jugendlichen verantwortlich, soweit ihm mit Absprache des **1.Vereinsschießsportleiters** Aufgaben übertragen wurden. Ausschreibungen für Wettkämpfe sind ebenso mit dem **1.Vereinsschießsportleiter** abzusprechen. **Finanzielle** Ausgaben sind mit dem **Vorstand** zu besprechen, der nach Prüfung der Angelegenheit seine Meinung äußern muss.

Der **1.Jugendleiter** hat dafür Sorge zu tragen, dass die Jugendlichen an den Wettkämpfen im Verein und außerhalb des Vereins teilnehmen können.

Die **1.Damenleiterin** ist nach Absprache mit dem 1.Vereinsschießsportleiter für den ordnungsgemäßen Schießbetrieb der Damenabteilung verantwortlich. Ausschreibungen für die Wettkämpfe müssen mit dem **1.Vereinsschießsportleiter** abgesprochen werden. Sie hat das Recht, Wettkämpfe und Veranstaltungen innerhalb der Damenabteilung durchzuführen, sowie für ein gutes Verhältnis untereinander zu sorgen. Finanzielle Ausgaben sind mit dem Vorstand abzusprechen.

Der **Rundenwettkampfleiter** ist für die Organisation der einzelnen Wettkämpfe (RWK) zuständig. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wettkampfteilnehmer vor dem Wettkampf die zu beschießenden Scheibensätze erhalten, sowie die pünktliche Abgabe der Schießlisten vorzunehmen.

**Der Schützenmajor** ist nach Absprache mit dem Vorstand zuständig für den ordnungsgemäßen Ablauf sowie für die Organisation der Umzüge. Auf Wunsch kann auch ein Stellvertreter zusätzlich gewählt werden. Dies wäre dann der Adjutant. Der Schützenmajor ist automatisch Mitglied im Festausschuss. Anfallende Kosten für diesen Bereich sind mit dem Vorstand abzusprechen.

**Der Alterssprecher** hat dafür Sorge zu tragen, dass die Termine für Wettkämpfe und Veranstaltungen im Altersbereich wahrgenommen werden und die Alters und Seniorenschützen zu informieren. Eigene Veranstaltungen sind mit dem Vorstand abzusprechen. Eventuelle Kosten sind mit dem Vorstand abzusprechen.

**Der Sozialwart** ist für die Betreuung der Mitglieder in Bezug auf Geburtstage, Jubiläen, Hochzeiten usw. zuständig. Kosten für Geschenke etc. sind mit dem **Vorstand** abzusprechen.

**Der Waffen und Gerätewart** ist für die Pflege und Vollständigkeit der Waffen und Geräte im Vereinsheim verantwortlich, sowie für die Reinigung der Kugelfänge und die Pflege der Seilzuganlagen im Luftgewehr und KK Stand. Zur Unterstützung kann eine zweite Person gewählt werden. Kosten, die in diesem Bereich anfallen, müssen mit dem **Vorstand** abgesprochen werden.

**Der Fahnenträger** ist für die ordnungsgemäße Unterbringung der Fahne zuständig. Wenn der Schützenmajor bzw. der Vorstand das Tragen der Fahne anordnet, muss er bei diesem Umzug bzw. einer ähnlichen Feierlichkeit die Fahne tragen oder für Ersatz sorgen. Kosten, die in diesen Bereich anfallen, müssen mit dem **Vorstand** angesprochen werden.

**Der Festausschuss** ist für die Ausarbeitung bzw. die Durchführung der ihm übertragenen Feste und Veranstaltungen zuständig. Diese Veranstaltungen werden am Anfang eines Kalenderjahres mit dem Vorstand besprochen. Diesem Ausschuss sollten mindestens **5 Personen** angehören. Der Sprecher des Festausschusses sollte von diesem Ausschuss gewählt werden. Alle Beratungsergebnisse auch in finanzieller Hinsicht sind mit dem **Vorstand** abzusprechen.

**Der 2.Schriftführer** hat im Verhinderungsfalle des **1. Schriftführers** dessen sämtliche Tätigkeiten zu übernehmen.

Sinngemäß gilt dieses auch für den **2.Schatzmeister, 2. und 3. Schiessportleiter, 2. und 3. Jugendleiter, 2.Damenleiterin** und **Adjutant**.

#### **§ 14 Aufgaben und Wahl der Kassenprüfer**

Die **Kassenprüfer** werden für die Dauer von 2 Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Gewählt wird ein **Kassenprüfer** in ungeraden Jahren und ein **Kassenprüfer** in geraden Jahren, d.h. jährlich muss ein **Ersatzkassenprüfer** gewählt werden. die **Kassenprüfer** müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind die Beauftragten der Jahreshauptversammlung. Die Aufgaben der **Kassenprüfer** sollen sich nicht nur auf die Richtigkeit, Vollständigkeit und Korrektheit der Belege und Buchungen erstrecken, sondern auch auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Einnahmen und Ausgaben.

**Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein und haben der Jahreshauptversammlung einen Bericht schriftlich und auch mündlich in der Jahreshauptversammlung vorzulegen, sowie die Entlastung des Vorstandes zu beantragen, sofern keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind.**



## **§ 15 Der Ehrenrat und seine Aufgaben**

Der Ehrenrat wird aus 3 Mitgliedern gebildet, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Der Ehrenrat wird für 5 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Jahreshauptversammlung. Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Seine Entscheidungen sind endgültig. Die Anrufung des Ehrenrates hat in schriftlicher Form an den Vorsitzenden des Ehrenrates, der innerhalb des Ehrenrates gewählt wird, zu erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand kann dem Ehrenrat keine Weisung erteilen. (siehe §12)

## **§ 16 Ehrenamtliche Tätigkeiten**

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, Gesamtvorstandes und aller Ausschüsse üben ihre Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich d.h. unentgeltlich aus. Nur die im Interesse des Vereins entstehenden Reisekosten, Tagegelder und sonstige Auslagen können, je nach Kassenlage des Vereins, erstattet werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## **§ 17 Wahlen und Abstimmungen**

Die Wahlen erfolgen durch Zuruf. Grundsätzlich entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig. Auf Verlangen von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist eine schriftliche oder geheime Wahl durch Stimmzettel vorzunehmen. Bei Abstimmung haben alle Mitglieder nur eine Stimme. **Bei Satzungsänderungen oder bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.** Der Jugendleiter und der Jugendsprecher/in werden von der Jugendabteilung gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Wenn die Bestätigung einer Person nicht erfolgt, muss die Jugendabteilung neu wählen. Die Jahreshauptversammlung muss diese Wahl erneut bestätigen. **Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.**

## **§ 18 Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Jahreshauptversammlung soll einmal in jedem Geschäftsjahr bis spätestens zum 31. März stattfinden. Sie wird vom 1.Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens unter Bekanntgabe der Tagesordnung 2 Wochen vorher schriftlich erfolgen. Alle Mitglieder sind in ihren Entscheidungen völlig frei. Anträge sind bis spätestens 1 Woche vor der Jahreshauptversammlung in schriftlicher Form an den 1. Vorsitzenden zu richten. Anträge zur Satzungsänderung und Beitragserhöhung müssen in der Tagesordnung einen besonderen Punkt erhalten, sonst kann hierüber nicht abgestimmt werden.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte mindestens enthalten:

- I. Verlesen der letzten Niederschrift
- II. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- III. Bericht des 1. Schatzmeisters und der Kassenprüfer
- IV. Bericht des 1. Schießsportleiters
- V. Entlastung des Vorstandes
- VI. Neuwahlen des Vorstandes, Ehrenrates (alle 5 Jahre oder bei Ausscheiden)
- VII. Verschiedenes

Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, eine außerordentliche Jahreshauptversammlung hat die gleichen Befugnisse und Rechte wie eine ordentliche Jahreshauptversammlung. In der Regel können nur anwesende Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen werden. In Ausnahmen können nicht anwesende Mitglieder gewählt werden, wenn sie ihr schriftliches Einverständnis für die ihnen zugeordnete Wahl gegeben haben. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf Antrag der Kassenprüfer. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende die Wahlleitung. Danach übernimmt der neue Vorsitzende wieder die Wahlleitung bzw. den Vorsitz.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisschützenverband Nesselblatt „Bad Nenndorf“ e.V., - der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 06.02.2016 vorgelesen und genehmigt. Damit wird die Satzung vom 13.01.1973, die Änderung vom 16.01.1977, 01.02.1997, 02.02.2013 ungültig.

gez.Helmut Jürgens

gez.Burkhard Lindner

2.Vorsitzender

1. Schatzmeister